

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
1.				Inhaltsverzeichnis wird zum besseren Überblick neu eingefügt	Inhaltsverzeichnis: I. Rat § 1 Einberufung des Rates § 2 Aufstellung der Tagesordnung § 3 Anträge § 4 Anfragen § 5 Aktuelle Stunde § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung § 7 Informationsrecht des Rates § 8 Vorsitz § 9 Nichtöffentliche Sitzung § 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates § 11 Stimmzähler § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 13 Zusatz- und Änderungsanträge § 14 Zurückgezogene oder behandelte Anträge und Anfragen § 15 Redeordnung und Redezeit § 16 Redeordnung bei Anträgen und aktuellen Stunden § 17 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung § 18 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Erledigung) § 19 Schluss der Beratung oder Rednerliste § 20 Vertagung und Unterbrechung

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					<p> § 21 Persönliche Bemerkungen § 22 Tatsächliche und persönliche Erklärungen § 23 Abstimmungen § 24 Abstimmungsverfahren § 25 Wahlen § 26 Verweisung zur Sache § 27 Rüge, Ordnungsruf und Wortentziehung § 28 Ausschluss von der Sitzung und Entzug der Sitzungsentschädigung § 29 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung § 30 Ordnung im Zuhörerraum § 31 Niederschrift und stenographischer Bericht § 32 Unterrichtung der Öffentlichkeit </p> <p> II. Fraktionsvorsitzendenbesprechung § 33 Fraktionsvorsitzendenbesprechung </p> <p> III. Ausschüsse § 34 Besonderheiten des Verfahrens der Ausschüsse § 35 Durchführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse </p> <p> IV. Fraktionen § 36 Fraktionen § 37 Informationsrecht der Fraktionen </p> <p> V. Bezirksvertretungen </p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					<p>§ 38 Allgemeines § 39 Einwohnerfragestunde</p> <p>VI. Sonstige Bestimmungen § 40 Akteneinsichtsrecht § 41 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO § 42 Bericht über die Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen § 43 Ratsferien § 44 Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten § 45 Auslegung der Geschäftsordnung § 46 Inkrafttreten</p>
2.	§ 1 Abs. 2 Einberufung des Rates		§ 1 (2) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen.	Vereinheitlichung: Bislang gab es sowohl Vorschriften, die auf Arbeitstage als auch auf Kalendertage abstellten. Mit der Einführung des elektronischen Sitzungsmanagementprogramms kann laufend und wesentlich früher auf die Informationen zugegriffen werden.	§ 1 (2) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen.
3.	§ 2 Abs. 1	§ 48	§ 2	Klarstellung wg.	§ 2

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	Aufstellung der Tagesordnung		(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufnehmen muss, müssen spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Hinsichtlich Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sind § 15 Absätze 3 und 5 und § 16 Absätze 3 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu beachten.	des elektronischen Sitzungsmanagementsystems, Vereinheitlichung Arbeitstage Anpassung an geänderte Hauptsatzung und neue Satzung für Bürgerbegehren	(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufnehmen muss, müssen spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Die Vorschläge für die Tagesordnung sind mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu erstellen und zu übermitteln. Bei Einwohneranträgen sind § 15 Absätze 3 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu beachten. Bei Bürgerbegehren gelten § 16 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Satzung für Bürgerbegehren.
4.	§ 2			Neuer Absatz 2 Klarstellung, Anpassung an gängige Praxis	§ 2 (2) Die Reihenfolge der Anträge nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung auf der Tagesordnung bestimmt sich nach der Größe der antragstellenden Fraktion bzw. bei gemeinsamen Anträgen nach der Größe der antragstellenden Fraktionen. In jedem Durchgang des Größenvergleichs wird nur ein Antrag je Fraktion berücksichtigt. Gemeinsame Anträge werden den

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					Fraktionen jeweils gegenseitig zugerechnet. Dieses Verfahren gilt auch für Anträge, die in einer der letzten Sitzungen zurückgestellt worden sind oder deren Dringlichkeit abgelehnt worden ist.
5.	§ 2 Abs. 3		(3) Verfristete Vorlagen, die dem Rat vorgelegt werden sollen, müssen bis 12.00 Uhr am letzten Werktag vor der Sitzung bei den Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern eingegangen sein.	Wird gestrichen, da diese Regelung wegen des geänderten § 2 Abs. 5 S. 3 nicht mehr erforderlich ist.	
6.	§ 9 Abs. 1 Nichtöffentliche Sitzung			§ 9 Abs. 1 bis 3 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 2 integriert: Die Themen gehören zusammen. § 2 Abs. 3 neu war § 9 Abs. 1 alt	§ 2 (3) Gegenstände, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht für geeignet hält, können auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung gesetzt werden.
7.	§ 9 Abs. 2	§ 40 Abs. 2		§ 2 Abs. 4 neu war § 9 Abs. 2 und Abs. 3 alt Regelung für die Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter	§ 2 (4) In der Regel sollen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden: a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl der Beigeordneten sowie der Bestellung von Mitgliedern der Betriebsleitung der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrich-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				<p>nach der EigVO fehlte bislang.</p> <p>Ratsmitglieder: Unterscheidung Ratsmitglieder und Mitglieder des Rates in 40 Abs. 2 GO NRW neu</p> <p>Neue Einfügung von Mitteilungen gem. § 113 Abs. 5 GO, Unterrichtspflicht der gemeindlichen Vertreter in Beteiligungsunternehmen: wie bereits in</p>	<p>tungen,</p> <p>b) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung oder die Verpachtung städtischer Grundstücke,</p> <p>c) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Ratsmitgliedern, den Bezirksvertretungen und den Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt,</p> <p>d) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,</p> <p>e) Prozessangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Gemeinde gefährden könnten,</p> <p>g) Beratung von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes,</p> <p>h) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO, sofern die Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden könnte.</p> <p>i) Mitteilungen gem. § 113 Abs. 5 GO (Unterrichtspflicht von Gemeindevertretern in Organen kommunaler Gesellschaften).</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				§ 42 neu (§ 44 alt) geregelt. Neuer Abs. 4 S. 2	Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
8.	§ 2 Abs. 2 Aufstellung der Tagesordnung		§ 2 (2) Die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Das gilt nicht für Anträge. Vorlagen, die nicht spätestens bis zum zehnten Kalendertag vor dem Sitzungstermin zugehen, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle vertretenen Fraktionen stimmen einer Behandlung zu; dies gilt jedoch nicht in Fällen des § 12 Abs. 3.	§ 2 Abs. 2 alt wird § 2 Abs. 5 und Abs. 6 neu sprachliche Korrektur „in den Fällen“, Vereinheitlichung Arbeitstage; Gleichbehandlung aller Ratsmitglieder, Klarstellung.	§ 2 (5) Die Vorlagen (Beschlussvorlagen und Anträge) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen. (6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind , werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle Ratsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).
9.	§ 3 Abs. 1 Anträge	§ 40 Abs. 2	(1) Jedes Ratsmitglied ...	Neuer Satz 2: Klarstellung zu gemeinsamen Anträgen, Gleichbehandlung	§ 3 (1) Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge können auch gemeinsam gestellt werden.
10.	§ 3 Abs. 2		§ 3 (2) Anträge, die auf die Ta-	Zusammenfügung von Abs. 2 und	§ 3 (2) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			gesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.	Abs. 4 der alten Fassung zum neuen Abs. 2, Vereinheitlichung Arbeitstage und Kalendertage. Neu: Regelung bei Feiertagen.	einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen. Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage.
11.	§ 3 Abs. 2		§ 3 (3) Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen; Anträge einzelner Ratsmitglieder sind durch diese selbst zu unterzeichnen.	Klarstellung wegen elektronischen Sitzungsmanagementsystems	§ 3 (3) Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln ; Anträge einzelner Mitglieder des Rates oder von Gruppen sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. In diesen Fällen ist eine Übermittlung mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms nachzuholen. Die Unterzeichnung der Anträge erfolgt, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, mittels elektronischer Signatur. Die Unterzeichner/innen sind bei Bedarf der Oberbürgermeisterin/dem Ober-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					bürgermeister gegenüber nachweispflichtig.
12.	§ 3 Abs. 3		(3) Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen; Anträge einzelner Ratsmitglieder sind durch diese selbst zu unterzeichnen.	§ 3 Abs. 3 alt geht in § 3 Abs. 3 neu auf.	
13.	§ 3 Abs. 5		(5) Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Für die Bezirksvertretungen gilt dies nur, wenn sie von ihrem Entscheidungsrecht nach § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung im Rahmen der ihnen vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel Gebrauch machen.	Absatz 5 wird Absatz 4. Klarstellung beim Verweis auf die Zuständigkeitsordnung	§ 3 (4) Anträge können nur beschlossen werden, wenn die notwendigen einmaligen und/oder laufenden Ausgaben dafür zur Verfügung stehen. Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Für die Bezirksvertretungen gilt dies nur, wenn sie von ihrem Entscheidungsrecht nach § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Hauptsatzung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung im Rahmen der ihnen vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel Gebrauch machen.
14.	§ 4 Abs. 1 Anfragen		(1) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürger-	Neuer Absatz 1	§ 4 (1) Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			meister, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden sollen. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.	Sprachliche Doppelfassung wurde gestrichen („wenn sie in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden sollen“)	Fraktion ist berechtigt Anfragen zu stellen. Anfragen können auch gemeinsam gestellt werden. (2) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereicht werden. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.
15.	§ 4 Abs. 2		(2) Anfragen einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer, Anfragen einzelner Ratsmitglieder durch diese selbst zu unterzeichnen.	Entfällt wegen § 4 Abs. 4 neu	
16.	§ 4	§ 40 Abs. 2		§ 4 Abs. 2 alt wird § 4 Abs. 3 neu	§ 4 (3) Anfragen einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter oder die

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				Klarstellung wegen elektronischen Sitzungsmagementsystems	Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln; Anfragen einzelner Mitglieder des Rates sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. In diesen Fällen ist eine Übermittlung mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms nachzuholen. Die Unterzeichnung der Anfragen erfolgt, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, mittels elektronischer Signatur. Die Unterzeichner/innen sind bei Bedarf gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gegenüber nachweispflichtig.
17.	§ 4 Abs. 3	§ 40 Abs. 2	(3) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion oder einzel-nem Ratsmitglied nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat.	§ 4 Abs. 3 alt wird § 4 Abs. 4 neu Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 4 (4) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion, Gruppe oder Einzelmandatsträger nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
18.	§ 14 Beantwortung von Anfragen			§ 14 alt wird in § 4 neu integriert: § 14 Abs. 1 alt wird § 4 Abs. 5 neu. „Anfragen, die in	§ 4 (5) Für die Beantwortung der Anfragen steht je Ratssitzung maximal eine Stunde zur Verfügung.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>§ 14 Abs. 2 Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu der Sitzung, zu der die Anfrage ordnungsgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung oder durch schriftliche Stellungnahme der Verwaltung vorgenommen werden.</p>	<p>der vorgegebenen Zeit nicht mehr behandelt werden können, werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftlich beantwortet.“ (§ 14 Abs. 1 Satz 2 alt) wird gestrichen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 alt wird § 4 Abs. 6 neu. Die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung in Ausnahmefällen wird gestrichen. Stattdessen wird die Anfrage, damit Nachfragen möglich sind, auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.</p> <p>§ 14 Abs. 3 alt wird § 4 Abs. 7 neu.</p>	<p>(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.</p> <p>(7) Die Fragestellerin/der Fragesteller darf jeweils nur zwei Nachfragen stellen. Nachfragen und Ant-</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
		§ 40 Abs. 2		<p>Klarstellung</p> <p>§ 14 Abs. 5 alt wird § 4 Abs. 8 neu.</p> <p>§ 14 Abs. 5 alt wird § 4 Abs. 8 neu. Änderung der GO, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates</p>	<p>worten sollen kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Stellung und Beantwortung der Nachfrage darf insgesamt zehn Minuten nicht überschreiten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>(8) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(9) Über Ausnahmen zu Absatz 3, 5 und 7 entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.</p>
19.	§ 5 Abs. 1 Aktuelle Stunde		§5 (1) Zu Beginn einer Ratssitzung findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion eine aktuelle Stunde statt.	Bedürfnis die Aktuelle Stunde z.B. bei Haushaltssitzungen zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen.	§ 5 (1) Auf Antrag der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion findet eine aktuelle Stunde statt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall zu Beginn der Ratssitzung durchgeführt werden; über Ausnahmen hierüber entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
20.	§ 5 Abs. 3		§5 (3) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister/ vom Oberbürgermeister	Zugang wurde durch Zustellung ersetzt, da Zugang nur während der	§ 5 (3) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen angemeldet werden. Der

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			germeister oder von den Fraktionen angemeldet werden. Der Antrag muss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Fraktionen am Tag vor der Ratssitzung zugegangen sein.	normalen Dienstzeiten erfolgen kann. Klarstellung, dass Beweislast bei Antragsteller liegt.	Antrag muss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Fraktionen am Tag vor der Ratssitzung (bis 24 Uhr) zugestellt sein. Der Antragsteller ist für die fristgerechte Zustellung bei den Fraktionen (per Fax oder elektronischer Post) und bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (in elektronischer Form über das Sitzungsmanagementprogramm) verantwortlich und bei Bedarf nachweispflichtig. Die Zustellung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister kann fristwahrend auch per Fax oder elektronischer Post erfolgen; in diesen Fällen ist eine Übermittlung über das Sitzungsmanagementprogramm unverzüglich nachzuholen.
21.	§ 5 Abs. 4	§ 40 Abs. 2	§ 5 (4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.	Klarstellung. Bei Erweiterung der TO gem. § 48 Abs. 1 S. 5 GO stimmt OB nicht mit.	§ 5 (4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
22.	§ 5 Abs. 5		§ 5 (5) Sind für eine Ratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so versuchen die Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführer zunächst, eine Einigung herbeizuführen,	Klarstellung	§ 5 (5) Sind für eine Ratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so versuchen die Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführer zunächst, eine Einigung herbeizuführen, welches Thema behandelt werden soll. (6) Themen, die

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>welches Thema behandelt werden soll. Dabei ist u. a. zu beachten, ob es sich um Themen handelt, die</p> <p>a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;</p> <p>b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;</p> <p>c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können.</p> <p>Die Reihenfolge des Eingangs der nach Abs. 3 Satz 2 fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.</p>	<p>„der nach Abs. 3 Satz 2“ entfällt</p>	<p>a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;</p> <p>b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;</p> <p>c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können, können nicht Gegenstand einer aktuellen Stunde sein.</p> <p>Die Reihenfolge des Eingangs fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.</p>
23.	§ 5 Abs. 6	§ 40 Abs. 2	<p>§5 (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit Mehrheit, welches Thema bzw. im Falle des Abs. 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.</p>	<p>Neue Nummerierung wegen Aufteilung Abs. 5 alt</p>	<p>§ 5 (7) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder, welches Thema bzw. im Falle des Abs. 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
24.	§ 5 Abs. 7 und Abs. 8		<p>(7) Das unter Absatz 5 lit. a und c dargestellte Verfahren findet entsprechende Anwendung bei nur einem vorliegenden Antrag auf Durchführung der aktuellen Stunde.</p> <p>(8) Sieht im Fall des Abs. 7 die Mehrheit des Rates die Notwendigkeit der Durchführung einer aktuellen Stunde als nicht gegeben an, so ist sie dennoch durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen.</p>	<p>§ 5 Abs. 7 und 8 zusammengefasst, redaktionelle Änderung, sprachlich klarer gefasst</p>	<p>§ 5 (8) Bei nur einem Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist sie durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen, unabhängig davon, ob die Ratsmehrheit die Aktualität des Vorschlages nicht für gegeben hält.</p>
25.	§ 15 Durchführung der aktuellen Stunde		<p>(1) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine der Antragstellerinnen/ einer der Antragsteller das Wort. Ihre/Seine Redezeit ist ebenso wie die Redezeit jeder weiteren Rednerin/jedes weiteren Redners auf fünf Minuten beschränkt. Bei der Worterteilung hat die/der Vorsitzende alle Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Dauer der Aussprache</p>	<p>§ 15 Abs. 2 und 3 alt wird in § 5 Abs. 9 und Abs. 10 neu integriert: § 15 Abs. 2 alt wird § 5 Abs. 9. § 15 Abs. 1 GeschO alt entfällt, da Reihenfolge der Redner in § 16 GeschO neu geregelt ist.</p>	<p>§ 5 (9) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten pro Redner begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Hinsichtlich der Redeordnung sind die §§ 15, 16 dieser Geschäftsordnung zu beachten.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.</p> <p>(3) Die Erörterung wird abgeschlossen mit dem Beschluss,</p> <p>a) dass die Sache erledigt ist oder</p> <p>b) dass die Sache zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen wird oder</p> <p>c) dass die Sache zur weiteren Behandlung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen wird.</p>	<p>§ 15 Abs. 3 alt wird § 5 Abs. 10 neu.</p>	<p>(10) Die Erörterung wird abgeschlossen mit dem Beschluss,</p> <p>a) dass die Sache erledigt ist oder</p> <p>b) dass die Sache zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen wird (z.B. Resolution) oder</p> <p>c) dass die Sache zur weiteren Behandlung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen wird.</p>
26.	§ 7 Abs. 1 (Informationsrecht des Rates)	§ 55 Abs. 1 § 42 Abs. 2 § 40 Abs. 2	(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte über die von dieser/ diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.	Systematisierung Klarstellung: Ratsmitglieder ohne OB, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 7 (1) Zur Vorbereitung des Rates können die Ratsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte über die von dieser/ diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
27.	§ 8 Abs 3 Vorsitz		(3) Sitzungsleitende Maßnahmen und Entscheidungen der/des Vorsitzenden dürfen in der Ratssitzung nicht erörtert werden. Anregungen bezüglich der künftigen Handhabung derartiger Fälle können im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung (§ 35) erfolgen.	Redaktionelle Änderung. Notwendig wegen Veränderung der Nummerierung durch Integration der §§ 14 und 15 alt in §§ 4 und 5 neu	§ 8 (3) Sitzungsleitende Maßnahmen und Entscheidungen der/des Vorsitzenden dürfen in der Ratssitzung nicht erörtert werden. Anregungen bezüglich der künftigen Handhabung derartiger Fälle können im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung (§ 33 dieser Geschäftsordnung) erfolgen.
28.	§ 9 Abs. 4 S. 2 (Nichtöffentliche Sitzungen)	§ 36 Abs. 2 S. 3	(9) ... Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher	§ 9 Abs 4 alt wird Abs. 1 neu, Anpassung an neue Rechtslage	§ 9 (1) Mitglieder eines Ausschusses, die nicht zugleich dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit die Angelegenheit den Aufgabenbereich ihres Ausschusses betrifft. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerin/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft....
29.	§ 9			Neuer Absatz 2, Klarstellung: Die Vertreter kommunaler Mehrheitsbeteiligungen dürfen an den Beratungen, aber nicht den Beschlussfassungen,	§ 9 (2) Die gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter rechtlich selbständiger Unternehmen, an denen die Stadt Köln mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen auf Verwaltungsseite an den Beratungen der nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				der nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.	
30.	§ 9 Abs. 5		(5) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn es ausdrücklich durch Beschluss festgelegt wird.	§ 9 Abs. 5 alt wird § 9 Abs. 3 neu Redaktionelle Änderung	§ 9 (3) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn dies ausdrücklich durch Beschluss festgelegt wird.
31.	§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern	§ 40 Abs. 2	§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied... der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister... (3) Ratsmitglieder, die bei der	Neue Rechtslage, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates. Wenn der OB in der Sitzung vertreten wird, gilt die Regelung auch für den dann stellvertretenden Sitzungsleiter, siehe § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung	§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach § 43 Abs. 2, § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen... Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied des Rates in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten... (3) Mitglieder des Rates , die bei der Beschlussfassung des Rates mitgewirkt haben, ...
32.	§ 12 Abs. 1 (Änderung und Erweiterung der Tagesordnung)	§§ 40 Abs. 2, 48 Abs. 1 GO	(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegte Reihenfolge zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu	Klarstellung, Anpassung an tatsächliche Verhältnisse, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§12 (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder beschließen, a) die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, d) die Tagesordnung zu erweitern.		der zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen , d) die Tagesordnung zu erweitern
33.	§ 12 Abs. 2		(2) Soll ein Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist einer Rednerin/ einem Redner der hiervon betroffenen Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages darzulegen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Soll eine Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.	Klarstellung	§ 12 (2) Anträge zu § 12 Absatz 1 lit. c) (Absetzungen/Vertagungen) bedürfen einer Begründung. Wird ein Antrag auf Absetzung oder Vertagung gestellt , ist einer Rednerin/ einem Redner der hiervon betroffenen Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Soll eine Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.
34.	§ 13 Zusatz- und Änderungsanträge		Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden	Klarstellung. „Die Zusatz- und Änderungsanträge können nur in der Reihenfolge der	§ 13 Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters schriftlich abzufassen.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge können nur in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet werden.	Wortmeldung begründet werden.“ (§ 13 S. 3) entfällt, da in § 16 Abs. 2 neu geregelt. OB entspricht nicht Sitzungsleiter	
35.	§ 14 Beantwortung von Anfragen			§ 14 wurde in § 4 integriert. § 14 Abs. 1 Satz 2 alt entfällt, siehe unter § 4 neu	
36.	§ 15 Durchführung der aktuellen Stunde			§ 15 alt wurde in § 5 neu integriert. 15 Abs. 1 entfällt. siehe unter § 5 neu	
37.	§ 16 Zurückgezogene oder erledigte Anträge und Anfragen		§ 16 Zurückgezogene oder erledigte Anträge und Anfragen (1) Zurückgezogene oder erledigte Anträge und Anfragen können erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Erledigung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder vorher die Wiederaufnahme beantragt. Dies	Ab hier neue Nummerierung durch Integration der §§ 14 und 15 alt in §§ 4 und 5 neu: § 16 alt wird § 14 neu § 14 Abs. 1 neu wird ergänzt, um	§ 14 Zurückgezogene oder behandelte Anträge und Anfragen (1) Zurückgezogene oder behandelte Anträge und Anfragen können erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Behandlung erneut eingebracht werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Änderung der Sachlage begründet worden ist und mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder der Wiederaufnahme vor Eintritt in die Tagesordnung zugestimmt hat. Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder behandelten entsprechen. Anträge, die in einem Ausschuss abschließend beraten und entschieden wurden,

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder erledigten entsprechen.</p> <p>(2) Werden Tagesordnungspunkte von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zurückgezogen oder zurückgestellt, kann sie/er die Gründe hierfür darlegen. Auf Antrag einer Fraktion hat sie/er die Gründe darzulegen. Eine Sachdebatte ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann erledigte, zurückgezogene oder zurückgestellte Verwaltungsvorlagen jederzeit erneut einbringen. Die Sperrfrist des Abs. 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Bei einer weiteren Zurückziehung oder -stellung durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>die Arbeitsökonomie des Rates zu stärken</p> <p>„oder zurückgestellt“ (§ 16 Abs. 2 alt) entfällt</p> <p>„oder zurückgestellte“ (§ 16 Abs. 3) entfällt</p> <p>§ 16 Abs. 4 alt entfällt.</p>	<p>dürfen innerhalb von drei Monaten nicht inhaltsgleich dem Rat vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.</p> <p>(2) Werden Tagesordnungspunkte von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zurückgezogen, kann sie/er die Gründe hierfür darlegen. Auf Antrag einer Fraktion hat sie/er die Gründe darzulegen. Eine Sachdebatte ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann behandelte oder zurückgezogene Verwaltungsvorlagen erneut einbringen. Die Sperrfrist des Abs. 1 ist nicht anzuwenden.</p>
38.	§ 18 Worterteilung und Redezeit		§ 18 Worterteilung und Redezeit (1) Die Oberbürgermeiste-	§ 18 alt wird § 15 neu	<p>§ 15 Redeordnung und Redezeit</p> <p>(1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung hat</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>rin/der Oberbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.</p> <p>(2) Die Rednerinnen/Redner sollen in der Regel frei sprechen.</p> <p>(4) Eine Redezeit von fünf Minuten darf nicht überschritten werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat.</p> <p>(5) Spricht eine Rednerin/ein</p>	<p>Systematische Gründe: § 17 Abs. 1 Satz 1 alt wird in § 15 Abs.1 neu integriert. „im allgemeinen“ (§ 17 Abs. 1 S.1 alt entfällt)</p> <p>Neuer Absatz 2.</p> <p>§ 18 Abs. 2 alt entfällt. Anpassung an tatsächliche Verhältnisse</p> <p>Redaktionelle Änderung, Klarstellung</p> <p>Ersetzung von O-</p>	<p>zunächst die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister das Wort.</p> <p>(2) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter erteilt das Wort nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat und in der zweiten Runde nach dem Eingang der Wortmeldungen. In Bezug auf Anträge gilt § 16 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Redezeit ist auf fünf Minuten pro Redner begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.</p> <p>(5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die fest-</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.</p>	<p>berbürgermeister durch Sitzungsleiter, siehe § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung, OB entspricht nicht Sitzungsleiter</p> <p>§16 Absatz 3 alt wird § 15 Abs. 7</p> <p>Ersetzung Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin durch Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin und Ersetzung Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister durch Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter</p>	<p>gesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift bzw. das Wortprotokoll nicht aufgenommen.</p> <p>(7) Bei der Beratung einer Angelegenheit, in der eine Bezirksvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird, kann die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Abs. 2 das Ergebnis der Beratung in der Bezirksvertretung mündlich begründen, wenn die Bezirksvertretung bei ihrer Beschlussempfehlung an den Rat grundsätzlich vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abweicht. Will die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch machen, so hat sie/er dies der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel, ob die Abweichung gemäß Satz 1 grundsätzlich ist, so entscheidet hierüber der Rat. Die Redezeit der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters ist begrenzt auf fünf Minuten.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				<p>Neuer Absatz 8 „§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln“ entfällt, Anpassung an neue Satzung für Bürgerbegehren</p> <p>§ 17 Abs. 4 alt geht auf in § 15 Abs. 8 neu.</p>	<p>(8) Bei der sachlichen Beratung eines Einwohnerantrages (§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) und bei der sachlichen Beratung eines Bürgerbegehrens (§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Köln i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für Bürgerbegehren) ist zunächst den Vertreterinnen/Vertretern der Antragstellerinnen/ Antragsteller für insgesamt maximal 15 Minuten das Wort zu erteilen. Anschließend erteilt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgern entsprechend Abs. 2 das Wort. Abschließend erhalten noch einmal die Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort für insgesamt maximal zehn Minuten, um diesen Gelegenheit zu geben, sich mit den Redebeiträgen der Fraktionen auseinander zu setzen. Bei der Beratung einer Angelegenheit, die dem Rat auf Antrag des Integrationsrates vorgelegt wurde, ist zunächst dessen Vorsitzender/Vorsitzenden oder einem von dort benannten Mitglied auf ihre/seinen Wunsch das Wort zu erteilen.</p>
39.	§ 17 Abs. 1 S. 3, 4 (Redeordnung)		<p>§ 17 Redeordnung (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung hat im Allgemeinen zunächst die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister das Wort. Ist der Antrag von einer Fraktion gestellt worden,</p>	<p>§ 17 alt wird § 16 neu. § 17 Abs. 1 Satz 1 alt wird in § 15 Abs. 1 neu integriert, siehe oben.</p>	<p>§ 16 Redeordnung bei Anträgen und aktuellen Stunden (1) Dem antragstellenden Ratsmitglied bzw. der oder den antragstellenden Fraktion/en oder Gruppe ist zur Begründung ihres Antrages das Wort zu erteilen.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>ist zunächst einer/einem von ihr benannten Rednerin/Redner das Wort zu erteilen, ist der Antrag von mehreren Fraktionen gestellt, ist je einer Rednerin/ einem Redner pro Fraktion das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von einem Ratsmitglied gestellt worden, ist diesem zuerst das Wort zu erteilen.</p> <p>Ist der Antrag von mehreren Ratsmitgliedern gestellt worden, ist einem der Antragstellerinnen/ Antragsteller, die/der durch die antragstellenden Ratsmitglieder zu benennen ist, zuerst das Wort zu erteilen. Auf das Wort kann verzichtet werden.</p> <p>Bei der sachlichen Beratung eines Einwohnerantrages (§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) und bei der sachlichen Beratung eines Bürgerbegehrens (§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) ist zunächst den Vertreterinnen/Vertretern der Antragstellerinnen/ Antragsteller</p>	<p>Klarstellung, insbesondere wie bei mehreren Antragstellern zu verfahren ist. Bei Verzicht auf das Rede-recht bei gemeinsamen Anträgen findet eine Wort-meldung nach der ersten Runde nur noch statt, wenn sich weitere Fraktionen/Mitglieder des Rates zu Wort melden, die nicht zu den Antragstellern zählen.</p> <p>§ 17 Abs. 1 letzter Satz alt wird in § 15 Abs. 4 aufgenommen.</p> <p>Klarstellung Abs. 2 Satz 2 neu</p>	<p>Ist der Antrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gemeinsam gestellt worden, ist je einem Redner der einzelnen Antragstellerinnen/Antragsteller nacheinander nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat das Wort zu erteilen. Auf das Wort kann verzichtet werden.</p> <p>(2) Im Anschluss an die Antragsbegründung gemäß Abs. 1 erteilt die Sitzungsleiterin/der</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
		§ 36 Abs. 2	<p>für insgesamt maximal 15 Minuten das Wort zu erteilen. Bei der Beratung einer Angelegenheit, die dem Rat auf Antrag des Integrationsrates vorgelegt wurde, ist zunächst dessen Vorsitzender/Vorsitzenden oder einem von dort benannten Mitglied auf ihre/seinen Wunsch das Wort zu erteilen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.</p> <p>(2) Im Anschluss an die Worterteilung nach Abs. 1 erteilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch einer Rednerin/einem Redner jeder Fraktion (mit Ausnahme der antragstellenden Fraktion) das Wort, grundsätzlich in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.</p> <p>(3) Bei der Beratung einer Angelegenheit, in der eine Bezirksvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird, kann</p>	<p>wurde aus § 13 Satz 2 alt übernommen.</p> <p>Absatz 3 neu</p> <p>§ 17 Abs. 3 alt wird § 15 Abs. 7 neu.</p>	<p>Sitzungsleiter das Wort nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat. Die Begründung von etwaigen Zusatz- und Änderungsbeiträgen erfolgt im Rahmen dieses Redebeitrages. Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen, die bei der Antragsbegründung von gemeinsamen Anträgen auf das Wort verzichtet haben, bleiben in dieser ersten Runde unberücksichtigt.</p> <p>(3) Sind alle Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder in der ersten Beratungsrunde zu Wort gekommen und besteht ein Bedürfnis zur Durchführung einer zweiten Beratungsrunde, erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldung. Hat eine Fraktion eine Gruppe oder ein Ratsmitglied in der ersten Beratungsrunde auf das Rederecht bei der Begründung eines gemeinsamen Antrages verzichtet, ist es zu Beginn der zweiten Beratungsrunde zu erteilen.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher im Anschluss an die Worterteilung nach Abs. 2 das Ergebnis der Beratung in der Bezirksvertretung mündlich begründen, wenn die Bezirksvertretung bei ihrer Beschlussempfehlung an den Rat grundsätzlich vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abweicht. Will die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch machen, so hat sie/er dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel, ob die Abweichung gemäß Satz 1 grundsätzlich ist, so entscheidet hierüber der Rat. Die Redezeit der Bezirksvorsteherin/des Bezirksvorstehers ist begrenzt auf fünf Minuten.</p> <p>(4) Bei der sachlichen Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln)</p>	<p>§ 17 Abs. 4 alt wird in § 15 Abs. 8 neu integriert, siehe oben.</p>	

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>und bei der sachlichen Beratung über ein Bürgerbegehren (§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) erhalten anschließend noch einmal die Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort für insgesamt maximal zehn Minuten, um diesen Gelegenheit zu geben, sich mit den Redebeiträgen der Fraktionen auseinander zu setzen. Weitere Worterteilungen an die Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller erfolgen nicht.</p> <p>(5) Sind sämtliche Fraktionen zu Wort gekommen, wird das Wort gem. § 18 Abs. 1 erteilt.</p>	<p>§ 17 Abs. 5 alt geht auf in § 15 Abs. 2 und Abs. 3 neu.</p> <p>Neuer Absatz 4</p>	<p>(4) Vor der Abstimmung hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
40.	§ 19 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsord-	§ 40 Abs. 2	(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden.	§ 19 alt wird § 17 neu, Anpassung an neue Nummerierung und Gesetzes-	<p>§ 17 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	nung			lage	
41.	§ 19 Abs. 1		(1) ... b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, c) auf Schluss der Beratung (§ 21), d) auf Schluss der Rednerliste (§ 21), e) auf Vertagung (§ 22), f) auf Unterbrechung (§ 22), g) auf Verweisung in die Fraktionen an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, i) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 25 Absätze 2 und 3).	Anpassung an neue Nummerierung bei Klammerzusätzen, bei b) Einfügung des Wortes Erledigung „in die Fraktionen“ entfällt „§ 25 Absätze 2 und 3“ entfällt	§ 17 (1) ... b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Erledigung) (§ 18), c) auf Schluss der Beratung (§ 19), d) auf Schluss der Rednerliste (§19), e) auf Vertagung (§ 20), f) auf Unterbrechung (§ 20), g) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, i) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung des Abstimmungsergebnisses.
42.	§ 19 Abs. 3	§ 40 Abs. 2	Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion und die fraktionslosen Ratsmitglieder für oder gegen diesen Antrag sprechen, ausgenommen im Fall	Anpassung an § 40 Abs. 2 GO – Mitglieder des Rates; Korrektur Redaktionsversehen: i statt l	§ 17 (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion und die fraktionslosen Ratsmitglieder für oder gegen diesen Antrag sprechen, ausgenommen im Fall des Abs. 1 Satz 2 lit. b. Sodann ist über den Antrag durch die Mitglieder des Rates abzustimmen. In

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			des Abs. 1 Satz 2 lit. b. So dann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. I bedarf es keiner Abstimmung.		den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. i bedarf es keiner Abstimmung.
43.	§ 20 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt		§ 20 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt	§ 20 alt wird § 18 neu, Überschrift	§ 18 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Erledigung)
44.	§ 21 Schluss der Beratung oder Rednerliste	§ 40 Abs. 2	(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat	§ 21 alt wird § 19 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 19 (1) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat.
45.	§ 22 Abs. 1		(1) Vertagungsanträge sind	§ 22 alt wird § 20	§ 20

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	Vertagung und Unterbrechung		nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu behandeln	neu, Abänderung des Verweises	(1) Vertagungsanträge sind nach § 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung zu behandeln
46.	§ 22 Abs. 2	§ 40 Abs. 2	(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitglieds kann der Rat beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeitdauer zu unterbrechen.	Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 20 (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines einzelnen Mitgliedes des Rates kann der Rat beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeitdauer zu unterbrechen.
47.	§ 23 Persönliche Bemerkungen		(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung in derselben Ratssitzung nicht abgeschlossen, muss die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.	§ 23 alt wird § 21 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 21 (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung in derselben Ratssitzung nicht abgeschlossen, muss die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.
48.	§ 24 Tatsächliche und persönliche Erklärungen		Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	§ 24 alt wird § 22 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 22 Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.
49.	§ 25 Abs. 1 Satz 1 Ab-		§ 25 Abstimmungsarten (1) Abgestimmt wird durch	§ 25 alt wird § 23 neu,	§ 23 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zu-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	stimmungsarten		stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen.	neue Überschrift, sprachliche Anpassung	stimmung, Handheben oder Erheben von den Sitzen.
50.	§ 25 Abs. 2	§ 50 Abs. 1 S. 4 + 5 (Mitglieder des Rates anstatt Ratsmitglied)	(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt geheime Abstimmung, auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Ratsmitglieder namentliche Abstimmung zu Protokoll.	OB entspricht nicht Sitzungsleiter, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 23 (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt geheime Abstimmung, auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Rates namentliche Abstimmung zu Protokoll. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter zu richten.
51.	§ 25 Abs. 3		(3) Soweit ein Ratsmitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.	Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 23 (3) Soweit ein Mitglied des Rates es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.
52.	§ 26 Abstimmungsverfahren		(1) Die Frage soll von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Bei Geschäftsordnungsanträ-	§ 26 alt wird § 24 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 24 (1) Die Frage soll von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter . Bei Geschäftsordnungsanträgen ist § 17 Abs. 2

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			gen ist § 19 Abs. 2 zu beachten. Über Anträge und Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird im Ganzen abgestimmt, es sei denn, eine Fraktion beantragt eine Einzelabstimmung; nach der Einzelabstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der eventuell geänderten Form abgestimmt.		dieser Geschäftsordnung zu beachten. Über Anträge und Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird im Ganzen abgestimmt, es sei denn, eine Fraktion beantragt eine Einzelabstimmung; nach der Einzelabstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der eventuell geänderten Form abgestimmt.
53.	§ 27 Abs. 2 S. 1 Wahlen	§ 50 Abs. 1 S. 4 + 5	(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.	§ 27 alt wird § 25 neu, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 25 (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
54.	§ 28 Verweisung zur Sache		Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann eine Rednerin/einen Redner, die/der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auffordern, zur Sache zu sprechen.	§ 28 alt wird § 26 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 26 Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter kann eine Rednerin/einen Redner, die/der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auffordern, zur Sache zu sprechen.
55.	§ 29 Rüge, Ordnungsruf und Wortentziehung		(1) Stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Redewendungen oder Verhaltensweisen fest, die geeignet sind, die Beratungsordnung zu verletzen, so kann sie/er das betreffende Ratsmitglied er-	§ 29 alt wird § 27 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 27 (1) Stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter Redewendungen oder Verhaltensweisen fest, die geeignet sind, die Beratungsordnung zu verletzen, so kann sie/er das betreffende Ratsmitglied ermahnen, ihre/seine Ausführungen bzw. ihr/sein Verhalten einzustellen oder entsprechend einzu-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>mahnen, ihre/seine Ausführungen bzw. ihr/sein Verhalten einzustellen oder entsprechend einzurichten oder zu berichtigen. Sie/er kann dem Ratsmitglied eine Rüge erteilen.</p> <p>(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner trotz ausdrücklicher Mahnung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nicht zur Sache oder stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister Ordnungsverletzungen durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen fest oder verletzt ein Ratsmitglied die Ordnung in sonstiger Weise, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das betreffende Ratsmitglied unter Nennung des Namens zur Sache bzw. zur Ordnung rufen. Der Sach- bzw. Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht wer-</p>		<p>richten oder zu berichtigen. Sie/er kann dem Ratsmitglied eine Rüge erteilen.</p> <p>(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner trotz ausdrücklicher Mahnung die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter nicht zur Sache oder stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter Ordnungsverletzungen durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen fest oder verletzt ein Ratsmitglied die Ordnung in sonstiger Weise, so kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das betreffende Ratsmitglied unter Nennung des Namens zur Sache bzw. zur Ordnung rufen. Der Sach- bzw. Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>den. (3) Ist ein Ratsmitglied dreimal in derselben Sitzung entweder zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Aktualisierung wegen neuer Nummerierung</p>	<p>(3) Ist ein Ratsmitglied dreimal in derselben Sitzung entweder zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. § 15 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 dieser Geschäftsordnung finden entsprechend Anwendung.</p>
56.	§ 30 Abs. 1 bis 5 Ausschluss von der Sitzung und Entzug der Sitzungsentschädigung		<p>(1) Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann in schwerwiegenden Fällen durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin. (2) Ebenso kann ein Ratsmitglied, das die Ordnung gröblich verletzt, insbesondere sich</p>	<p>§ 30 alt wird § 28 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter</p>	<p>§ 28 (1) Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann in schwerwiegenden Fällen durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin. (2) Ebenso kann ein Ratsmitglied, das die Ordnung gröblich verletzt, insbesondere sich den Anordnungen die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter nicht</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>den Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht fügt oder Gewalt anwendet, durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss bis auf sieben Sitzungstage ausgedehnt wird. Während der Ausschlussfrist darf die/der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.</p> <p>(3) Hält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister es für erforderlich, kann auch sie/er in Fällen der Absätze 1 und 2 den sofortigen Ausschluss eines Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahmen befindet der Rat in der nächsten Sitzung.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.</p>	<p>Neuer Absatz 3 Satz 3</p>	<p>fügt oder Gewalt anwendet, durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss bis auf sieben Sitzungstage ausgedehnt wird. Während der Ausschlussfrist darf die/der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.</p> <p>(3) Hält die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter es für erforderlich, kann auch sie/er in Fällen der Absätze 1 und 2 den sofortigen Ausschluss eines Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahmen befindet der Rat in der nächsten Sitzung. Bei dem Beschluss über die Berechtigung der Maßnahme stimmt das ausgeschlossene Ratsmitglied nicht mit. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer im Saal anwesend sein.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung die Sitzungsleiterin/der Sitzungs-</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			Leistet es der Aufforderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zum Verlassen des Saales keine Folge, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit die Ausschließung von einer weiteren Ratssitzung zu.		leiter zum Verlassen des Saales keine Folge, kann die die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit die Ausschließung von einer weiteren Ratssitzung zu.
57.	§ 31 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung		Bei störender Unruhe in der Versammlung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unterbrechen, die Fraktionsvorsitzendenbesprechung einberufen oder die Sitzung aufheben.	§ 31 alt wird § 29 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 29 Bei störender Unruhe in der Versammlung kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unterbrechen, die Fraktionsvorsitzendenbesprechung einberufen oder die Sitzung aufheben.
58.	§ 32 Ordnung im Zuhörerraum		(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung	§ 32 alt wird § 30 neu, OB entspricht nicht Sitzungsleiter	§ 30 (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann von die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter zur Ordnung gerufen und auf ihre/seine Anordnung notfalls mit Gewalt entfernt werden.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<p>gerufen und auf ihre/seine Anordnung notfalls mit Gewalt entfernt werden. (2) Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen und notfalls nach vorheriger Abmahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>Neuer Absatz 2 Satz 1 Neuer Absatz 3</p>	<p>(2) Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten o.ä. im Zuhörerraum ist nicht gestattet. Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und notfalls nach vorheriger Abmahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>Neuer Absatz 3 (3) Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.</p>
59.	§ 33 Abs. 4 Niederschrift und stenographischer Bericht (§ 52 Abs. 1 GO)		(4) Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Ausfertigung ihrer/seiner Ausführungen, die sie/er nach Prüfung innerhalb von vierzehn Kalendertagen an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zurückgibt. Andernfalls können Änderungen im Sitzungsbericht nicht berücksichtigt wer-	§ 33 alt wird § 31 neu Vereinheitlichung Arbeitstage	<p>§ 31 (4) Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Ausfertigung ihrer/seiner Ausführungen, die sie/er nach Prüfung innerhalb von vierzehn Arbeitstagen an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zurückgibt. Andernfalls können Änderungen im Sitzungsbericht nicht berücksichtigt werden.</p>

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			den.		
60.	§ 35 Fraktionsvorsitzendenbesprechung		Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten hält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern und den Vertreterinnen/ Vertretern der Fraktionen ab.	§ 35 alt wird § 33 neu. Klarstellung, dass FVB nicht zwingend ist. Klarstellung, dass auch der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende/r an der FVB teilnehmen kann.	§ 33 Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden abhalten.
61.	§ 36 Abs. 2 Satz 1 Besonderheiten des Verfahrens bei Ausschüssen	§ 40 Abs. 2	(2) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und sachkundige Bürgerinnen/ Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.	§ 36 alt wird § 34 neu, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 34 (2) Mitglieder des Rates , die einem Ausschuss nicht angehören, und sachkundige Bürgerinnen/ Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
62.				§ 34 neu wird er-	(8) Abs. 7 S. 2 gilt nicht, sofern der Tonband-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
				gänzt um neuen Abs. 8.	mitschnitt als Beweismittel strafrechtliche Relevanz hat. Dann ist die Nutzung als Beweismittel zulässig. Nach rechtskräftigem Abschluss eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- bzw. gerichtlichen Strafverfahrens ist die Tonbandaufnahme – vorbehaltlich des Ablaufes der 3-Monatsfrist – jedenfalls zu löschen.
63.	§ 36 Abs. 8		(8) Von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder kann Abstimmung gem. § 25 Abs. 2 verlangt werden. Dem Rat ist das genaue Abstimmungsergebnis bei der Übermittlung von Ausschussbeschlüssen in den entsprechenden Vorlagen schriftlich mitzuteilen.	§ 36 Abs. 8 alt wird § 34 Abs. 9 neu Anpassung an neue Nummerierung	§ 34 (9) Von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder kann Abstimmung gem. § 23 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung verlangt werden. Dem Rat ist das genaue Abstimmungsergebnis bei der Übermittlung von Ausschussbeschlüssen in den entsprechenden Vorlagen schriftlich mitzuteilen.
64.	§ 36 Abs. 9	§§ 40 Abs. 2, 58 Abs. 1	(9) Für ein verhindertes Ausschussmitglied kann nur eine vom Rat gewählte Stellvertreterin/ein vom Rat gewählter Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen.	Anpassung an tatsächliche Gepflogenheiten im Rat.	§ 34 (10) Eine Stellvertretungsregelung für verhinderte Ausschussmitglieder wird zu Beginn einer Ratsperiode mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder beschlossen. In der Regel entspricht die Vertretungsreihenfolge der alphabetischen Reihenfolge der Fraktionsmitglieder. Dies gilt jedenfalls dann nicht, wenn eine persönliche Stellvertretung gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben ist.
65.	§ 36 Abs. 11 S. 1	§ 40 Abs. 2, § 58 Abs. 1 S.	(11) Gemeinsame Sitzungen zweier oder mehrerer Ausschüsse können einberufen	Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 34 (11) Gemeinsame Sitzungen zweier oder mehrerer Ausschüsse können einberufen werden, wenn die

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
		1	werden, wenn die in Frage kommenden Ausschüsse durch Beschluss zustimmen oder der Rat dies beschließt.		in Frage kommenden Ausschüsse durch Beschluss zustimmen oder der Rat dies mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder beschließt. Ebenso wird eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer benannt.
66.	§ 37 Durchführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse (§ 57 Abs. 4 GO)		(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Tagen nach der Sitzung weder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.	§ 37 alt wird § 35 neu, Vereinheitlichung Arbeitstage	§ 35 (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach der Sitzung weder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
67.	§ 38 Abs. 1 S. 1 + 2 Fraktionen	§ 40 Abs. 2 § 56 Abs. 1	(1) Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern, Fraktionen in den Bezirksvertretungen müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.	§ 38 alt wird § 36 neu, Anpassung an Änderung der GO, Ratsmitglied entspricht nicht Mitglied des Rates	§ 36 (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen können sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu Fraktionen vereinigen. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern , Fraktionen in den Bezirksvertretungen müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
68.	§ 38 Abs. 2 S. 4	§ 36 Abs. 2 Satz 3	(2) ... die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher...		§ 36 (2) ... Fraktionen in den Bezirksvertretungen übersenden die Anzeige nach Satz 1 und 2 und das Statut nach Satz 3 an die Bezirksbürgermeister

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					rin/den Bezirksbürgermeister und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
69.	§ 38 Abs. 4	§ 36 Abs. 2 S. 3	(4) ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher...		§ 36 (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz, stellvertretenden Fraktionsvorsitz, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie alle sonstigen Änderungen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. ihr/ihm und der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
70.	§ 39 Abs 3 Informationsrecht der Fraktionen	§ 36 Abs. 2 S. 3 § 36 Abs. 2 S. 3	(3) ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher (4) ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher	§ 39 alt wird § 37 neu	§ 37 (3) Die Auskunftersuchen nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die/den Vorsitzenden der Fraktion bzw. die/den Geschäftsführer schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister des jeweiligen Bezirks ist durch die/den Vorsitzenden der Fraktion bzw. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Kopie des Auskunftersuchens zuzuleiten. (4) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister ist durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister über die einer Fraktion erteilten Auskünfte entsprechend zu informieren. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen und die nicht einer Fraktion angehörenden Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder je eine Kopie.

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
71.	§ 40 Abs. 3 Allgemeines		(2) Für jede Sitzung der Bezirksvertretung können pro Fraktion oder pro fraktionslosem Mitglied der Bezirksvertretung nicht mehr als drei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Anfragen müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung eingereicht werden; im übrigen gilt § 4 entsprechend. (3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. § 36 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.	§ 40 alt wird § 38 neu, Anpassung an neue Nummerierung	§ 38 (2) Für jede Sitzung der Bezirksvertretung können pro Fraktion oder pro fraktionslosem Mitglied der Bezirksvertretung nicht mehr als drei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Anfragen müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung eingereicht werden; im Übrigen gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend. (3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. § 35 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
72.	§ 40 Abs. 6	§ 36 Abs. 2 S. 3	(6) ... Bezirksvorsteher...	Bezirksvorsteher/in wird ersetzt durch Bezirksbürgermeister/in	§ 38 (6) § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
73.	§ 40 Abs. 8 S. 1		(8) Bei Angelegenheiten, in denen eine oder mehrere Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht (§ 19 Abs. 4 Hauptsatzung) haben, kenn-	Anpassung an neue HS/ZustO	§ 38 (8) Bei Angelegenheiten, in denen eine oder mehrere Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht (§ 19 Abs. 1 Sätze 2, 3 und Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 2

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			zeichnet die Verwaltung die Tagesordnungspunkte und Vorlagen der Rats- und Ausschusssitzungen entsprechend.		Abs. 3 Zuständigkeitsordnung) haben, kennzeichnet die Verwaltung die Tagesordnungspunkte und Vorlagen der Rats- und Ausschusssitzungen entsprechend.
74.	§ 40 Abs.9	§ 36 Abs. 2 S. 3	(9) ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher...	Anpassung an geänderten § 2 neu Anpassung Arbeitstage	§ 38 (9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Abs. 5 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als 14 Arbeitstage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
					dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
75.	§ 40 Abs. 10 S. 2	§ 36 Abs. 2 S. 3	(10) ... einer Bezirksvorsteherin/eines Bezirksvorstehers ...		§ 38 (10) Die Anhörungsfrist ruht während der Ratsferien gem. § 44 dieser Geschäftsordnung . Über den Antrag einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters auf Verlängerung der Sechs-Wochen-Frist entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
76.	§ 40 Abs. 13 S. 4	§ 36 Abs. 2 S. 3	(13)	Redaktionelle Ergänzung	§ 38 (13) Beschlüsse der Bezirksvertretungen, die Anregungen an den Rat oder einen Fachausschuss zum Inhalt haben, leitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Rat bzw. dem jeweiligen Ausschuss zu seiner auf die Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung folgenden Sitzung mit einem Beschlussvorschlag zu. Der Rat bzw. Ausschuss nimmt durch Beschluss zu den Anregungen der Bezirksvertretung Stellung. Hält der Rat bzw. der Ausschuss sich nicht für zuständig, leitet er die Anregung durch Beschluss an die zuständige Stelle weiter (Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Geschäften der laufenden Verwaltung). Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt den

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			... die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher ...	Bezirksvorsteher/in wird ersetzt durch Bezirksbürgermeister/in	Bezirksvertretungen das abändernde bzw. ablehnende Votum der vorberatenden Fachausschüsse sowie das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung in dem entscheidungsbefugten Fachausschuss bzw. im Rat in Schreiben an die Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister mit.
77.	§ 40 Abs. 14	§ 36 Abs. 2 S. 3	(14) ... die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher...		§ 38 (14) Zu Beschlüssen der Bezirksvertretungen, die Anregungen oder Vorschläge an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zum Inhalt haben, also Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, nimmt diese/dieser innerhalb von drei Monaten in einem Schreiben an die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister Stellung.
78.	§ 40 Abs. 15		(15) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt § 36 Abs. 12 entsprechend.	§ 40 alt wird § 38 neu	§ 38 (15) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt § 35 Abs. 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
79.	§ 41 Abs. 5 Einwohnerfragestunde	§ 36 Abs. 2 S. 3	Abs. 5: S. 1: ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher... S. 2: Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher...	§ 41 alt wird § 39 alt	§ 39 Abs. 5 Die Fragen müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister leitet unverzüglich eine Kopie jeder Frage an die Leiterin/den Leiter des Bürgeramtes weiter.
80.	§ 42 Funktionsbe-		Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung wer-	Wird gestrichen, da die weibliche und	

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	zeichnungen		den in weiblicher oder männlicher Form geführt	männliche Form jeweils übernommen worden ist.	
81.	§ 43 Abs. 1 Akteneinsichtsrecht	§ 55	(1) Bei der Akteneinsicht nach § 55 GO werden die Akten in der Regel für die Dauer einer Woche von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt, wenn nicht in den Fällen des § 55 Abs. 4 GO jeweils der Rat, die Bezirksvertretung oder der Ausschuss eine längere Frist beschließt. Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festzulegenden Raum statt.	§ 43 alt wird § 40 neu, neuer Satz 3 (Vervielfältigung)	§ 40 1) Bei der Akteneinsicht nach § 55 GO werden die Akten in der Regel für die Dauer einer Woche von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt, wenn nicht in den Fällen des § 55 Abs. 4 GO jeweils der Rat, die Bezirksvertretung oder der Ausschuss eine längere Frist beschließt. Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festzulegenden Raum statt. Das Akteneinsichtsrecht schließt das Recht zur Vervielfältigung nicht ein.
82.	§ 43 Abs. 2	§ 55 Abs. 5	(2) Die Vornahme des Akteneinsichtsrechts nach § 55 Absätze 2, 3 und 4 GO wird von den jeweils Einsichtnehmenden bescheinigt.	Bezug auch auf § 55 Absatz 5 GO NRW	§ 40 (2) Die Vornahme des Akteneinsichtsrechts nach § 55 Absätze 2, 3, 4 und 5 GO wird von den jeweils Einsichtnehmenden bescheinigt.
83.	§ 44 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO		(4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung i. S. d. § 113 Abs. 5 GO, über die - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 - zu unterrichten ist, sind insbesondere:	§ 44 alt wird § 41 neu, redaktionelle Änderung bei Aufzählung: Entfernung des doppelten	§ 41 (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung i. S. d. § 113 Abs. 5 GO, über die - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 - zu unterrichten ist, sind insbesondere:

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsänderungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen • Eckdaten der Wirtschafts- und Finanzplanung • Eckdaten der Jahresrechnung, Verwendung von Bilanzgewinnen • Erhöhungen und Herabsetzungen des Stamm- bzw. Grundkapitals • Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung • wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen • Personalentscheidungen auf Vorstands- bzw. Geschäftsführerebene • erstmalige Beteiligungen und Veränderungen bestehender Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Personenvereinigungen. 	Punktes	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsänderungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen • Eckdaten der Wirtschafts- und Finanzplanung • Eckdaten der Jahresrechnung, Verwendung von Bilanzgewinnen • Erhöhungen und Herabsetzungen des Stamm- bzw. Grundkapitals • wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen • Personalentscheidungen auf Vorstands- bzw. Geschäftsführerebene • erstmalige Beteiligungen und Veränderungen bestehender Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Personenvereinigungen.
84.	§ 45 Halbjahresbericht für den Rat und die Bezirksvertretungen		§ 45 Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister gibt dem Rat bzw. den einzelnen Bezirksvertretungen halbjährlich einen Bericht über den Aus-	§ 45 alt wird § 42 neu Änderung zu einem jährlichen Bericht aufgrund der tat-	§ 42 Bericht über die Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister berichtet dem Rat bzw. den Bezirksvertretungen einmal im Jahr über den Ausführungs-

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
			führungsstand der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der einzelnen Bezirksvertretungen soweit die Beschlüsse ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf Initiativen der Fraktionen des Rates bzw. der einzelnen Bezirksvertretungen zurückzuführen sind und nicht die Veräußerung, den Erwerb und die Belastung von Liegenschaften sowie die Bauleitplanung betreffen.	sächlichen Verhältnisse der vergangenen Jahre	stand der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen soweit diese Beschlüsse auf Anträgen der Fraktionen im Rat oder den Bezirksvertretungen zurückzuführen sind. Diejenigen Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie die Beschlüsse der Unterausschüsse, sind von der Berichtspflicht ausgenommen.
85.	§ 46 Ratsferien		(1) Ratsferien sind die sitzungsfreien Zeiten während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit finden außer evtl. notwendiger Sondersitzungen keine Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen statt. Die Ratsferien beginnen mit dem ersten Tag und enden mit dem letzten Tag der Schulferien. (2) In der Ferienzeit tagt der Hauptausschuss bei Bedarf als Ferienausschuss.	§ 46 alt wird § 43 neu § 46 Abs. 2 entfällt.	§ 43 (1) Ratsferien sind die sitzungsfreien Zeiten während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit finden außer evtl. notwendiger Sondersitzungen oder den Sitzungen des Hauptausschusses keine Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen statt. Die Ratsferien beginnen in der Regel mit dem ersten Tag und enden mit dem letzten Tag der Schulferien. Sie können bei Bedarf erweitert werden.
86.	§ 47 Kommu-		(1) Entstehen Streitigkeiten	Einführung einer	(1) Entstehen Streitigkeiten darüber, ob Rechte

Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen aufgrund der GO-Reform und weitere Änderungswünsche

Lfd. Nr.	Vorschrift der Geschäftsordnung a.F.	Vorschrift GO (n.F.)	Bisheriger Text	Erläuterungen	Textvorschlag
	nalverfassungsrechtliche Streitigkeiten		darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Angelegenheit dem Hauptausschuss zu unterbreiten.	Formvorschrift	einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Angelegenheit dem Hauptausschuss in der Form eines Antrages gem. § 3 dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten.
87.	§ 48 Auslegung der Geschäftsordnung		§ 48 Satz 2 Bei Nichteinhaltung entscheidet der Hauptausschuss.	§ 48 alt wird § 45 neu Sprachliche Anpassung	§45 Kann keine Einigung erzielt werden entscheidet der Hauptausschuss.
88.	§ 49 (Inkrafttreten)		§ 49 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 15.05.2001 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.	§ 49 alt wird § 46 neu	§ 46 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 01.02.2005 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.